

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten **Dr. Alexander King**

vom 30. September 2025 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 2. Oktober 2025)

zum Thema:

Umsetzung eines Bebauungsplanes 9 – 1 für das Gelände zwischen Feldblumenweg, Köpenzeile und dem Landschaftsschutzgebiet Neue Wiesen im Bezirk Treptow-Köpenick – Nachfrage zur Drucksache 19/22 770

und **Antwort** vom 21. Oktober 2025 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 22. Oktober 2025)

Senatsverwaltung für
Mobilität, Verkehr, Klimaschutz und Umwelt

Herrn Abgeordneten Dr. Alexander King
über
die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t

auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/24020

vom 30.09.2025

**über Umsetzung eines Bebauungsplanes 9 - 1 für das Gelände zwischen Feldblumenweg,
Köpenzeile und dem Landschaftsschutzgebiet Neue Wiesen im Bezirk Treptow-Köpenick -
Nachfrage zur Drucksache 19/22 770**

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung der Verwaltung:

Die Schriftliche Anfrage betrifft (zum Teil) Sachverhalte, die der Senat nicht aus eigener Zuständigkeit und Kenntnis beantworten kann. Er ist gleichwohl um eine sachgerechte Antwort bemüht und hat daher das Bezirksamt Treptow-Köpenick von Berlin um Stellungnahme gebeten, die bei der nachfolgenden Beantwortung berücksichtigt ist.

Vorbemerkung des Abgeordneten:

Am 14.01.2023 hat ein Köpenicker Bürger und Nachbar der ehem. Gärtnerei auf dem Gelände zwischen Feldblumenweg, Köpenzeile und dem Landschaftsschutzgebiet Neue Wiesen im Bezirk Treptow-Köpenick eine Dienst- und Fachaufsichtsbeschwerde bei der Senatsverwaltung für Umwelt, Mobilität, Verbraucher- und Klimaschutz, nachrichtlich an die Senatsverwaltung für Justiz, Vielfalt und Antidiskriminierung eingereicht. Wegen nicht Bearbeitung der Fachaufsichtsbeschwerde durch die Senatsverwaltung wurde eine Eingabe vom 13.02.2025 an das Abgeordnetenhaus Berlin, Petitionsausschuss wegen

1. Beschwerde über den Umgang mit einer Dienst- und Fachaufsichtsbeschwerde und
 2. Untätigkeit der Behörde bei illegaler Müllablagerung
- eingereicht.

Frage 1:

Ist dem Senat zwischenzeitlich die Fachaufsichtsbeschwerde über illegale Müllablagerungen bekannt? Ist die oberste Abfallbehörde nicht auch zuständige Fachaufsichtsbehörde bei nicht auszuschließenden und begründeten Gesundheitsgefahren und Grundwasserkontamination, die durch illegale Müllablagerungen entstanden sein können?

Antwort zu 1:

Der obersten Abfallbehörde der Senatsverwaltung für Mobilität, Verkehr, Klimaschutz und Umwelt liegt dazu keine Information vor. Sie ist auch nicht die zuständige Fachaufsichtsbehörde.

Frage 2:

Die Beantwortung der Frage 1 in Drs. 18/22 770 durch das Bezirksamt ist für eine qualifizierte Beurteilung des Gefahrenpotentials nicht ausreichend, da lediglich durch eine Geländebegehung durch die Mitarbeiter des bezirklichen Umweltamtes die vor Ort im Plangebiet „Wald“ lagernden Abfälle (Bauschutt und Boden) in Augenschein genommen worden sind.

Liegen der Fachaufsichtsbehörde fachlich belastende Kenntnisse über die Abfälle (Bauschutt und belastete Böden) hinsichtlich der Menge und Art vor?

Antwort zu 2:

Das Bezirksamt Treptow-Köpenick hat Folgendes mitgeteilt:

„Das für die Beseitigung von Abfällen auf privaten Grundstücken zuständige Umwelt- und Naturschutzamt Treptow-Köpenick geht von einer konservativen Schätzung der lagernden Haufwerke, bestehend aus Boden mit Bauschuttanteilen, Betonbruch und Bodenaushub von einer Menge von 2.200 m³ aus.“

Frage 3:

Sind ausreichende Deklarationsanalysen durchgeführt worden, welche Probeverfahren wurden angewendet, um mögliche Belastungen durch PAKs auszuschließen?

Antwort zu 3:

Das Bezirksamt Treptow-Köpenick hat Folgendes mitgeteilt:

„Abfalldeklarationen der mineralischen Abfälle nach Merkblatt 4 „Hinweise zur Entsorgung von mineralischen Bauabfällen, die bei Baumaßnahmen im LandBerlin anfallen“, herausgegeben von der Senatsverwaltung für Mobilität, Verkehr, Klimaschutz und Umwelt, liegen nicht vor.“

Frage 4:

Die Feststellung des Bezirksamtes für Umwelt, dass die vereinzelt erhöhten Schadstoffgehalte im abgelagerten Bauschutt und Bodenaushub keine unmittelbare Gefährdung auf die Schutzgüter (hier insbesondere Mensch und Grundwasser) zeigen würden, ist weder begründet noch nachgewiesen.

Frage 5:

Im Gemüsebau (sowohl Freiland als auch Unterglasanbau) der DDR wie auch der damaligen BRD sind viele Jahre eine ganze Reihe langlebiger chlorierter Kohlenwasserstoffe als Pflanzenschutzmittel eingesetzt worden. Sie sind alle wegen ihrer für die menschliche Gesundheit bedenklichen toxikologischen Eigenschaften und ihrer Anreicherung in Nahrungspflanzen nach und nach verboten worden. Aufgrund ihrer langlebigen Eigenschaften verbleiben sie lange in Böden und können deshalb ins Grundwasser gelangen.

Welche Erkenntnisse liegen der Senats -Fachbehörde für Abfallwirtschaft sowie Wasserwirtschaft über den in der ehemaligen Gärtnerei erfolgten Anbau sowie dem Einsatz von Pflanzenschutzmitteln vor?

Antwort zu 4 und 5:

Der obersten Abfallbehörde liegen hierzu keine Erkenntnisse vor.

Frage 6:

Ist der zuständigen Fachaufsichtsbehörde für Abfallwirtschaft bekannt, inwiefern die Bezirksbehörde bei der Abrissgenehmigung für die ehemalige Gärtnerei die Entsorgung der belasteten Böden und des Bauschutts, welche geeignet sind, Gesundheitsgefahren und Grundwasserkontamination zu verursachen, nicht oder nicht hinreichend veranlasst hat?

Antwort zu 6:

Der obersten Abfallbehörde sowie der Wasserbehörde der SenMVKU liegen keine Erkenntnisse dazu vor.

Frage 7:

Ist der Obersten Baubehörde bekannt, dass die Bezirksbehörde Baugenehmigungen erteilt hat, ohne die erforderliche Erschließung des Baugebietes und des Bebauungsplangebietes sicher zu stellen?

Antwort zu 7:

Das Bezirksamt Treptow-Köpenick hat Folgendes mitgeteilt:

„Ein Bauvorhaben ist nur dann zulässig, wenn dessen Erschließung gesichert ist. Das Bezirksamt hat in den hier angesprochenen Baugenehmigungsverfahren die Zulassungsvoraussetzung der gesicherten Erschließung sich nachweisen lassen, geprüft und bestätigt. Teilweise wurde die Erschließung durch Eintragungen von Baulasten gesichert.“

Der obersten Baubehörde bei der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung, Bauen und Wohnen ist nichts dazu bekannt.

Frage 8:

Ist der zuständigen oberen oder obersten Wasserbehörde bekannt, inwiefern Vorwürfe zutreffen, dass wegen der mangelnden Erschließung des Bebauungsplangebietes die Investoren und Bauherren einen illegalen und nicht genehmigten Eingriff in ein Gewässer, hier „Neuer Wiesengraben“ vorgenommen haben und durch die Überbrückung des Neuen Wiesengrabens die unbemerkte Abfallentsorgung ermöglicht worden ist? Kann ein Rückbau des Eingriffs veranlasst werden?

Antwort zu 8:

Die konkreten Vorwürfe sind der Wasserbehörde nicht bekannt. Jedoch ist bekannt, dass der Neue Wiesengraben im Zuge der Herstellung einer Baustellenzufahrt durch den Wald der Berliner Forsten zur Erschließung des Bebauungsplangebietes ohne wasserbehördliche Genehmigung verrohrt wurde. Da diesbezüglich mehrere Rechtsbereiche betroffen sind, stehen eine abschließende Bearbeitung und daraus resultierende, mögliche ordnungsbehördliche Maßnahmen, wie z.B. ein Rückbauanordnung, noch aus. Inwieweit über diese Baustellenzufahrt illegal Abfall entsorgt wurde, entzieht sich der Kenntnis der Wasserbehörde und auch der obersten Abfallbehörde.

Frage 9:

Offenbar bemüht sich das Land Berlin um einen Erwerb dieser Flächen (Waldgebiet im Bebauungsplan 9-1). Wie ist der aktuelle Stand des Kaufverfahrens? Welche verwaltungsrechtlichen Maßnahmen kommen zur Anwendung, damit nicht das Land Berlin für die Entsorgung der gesundheits- und grundwassergefährdenden Abfälle kostenpflichtig wird? Welche Kriterien müssen Waldflächen in einem Bebauungsplan erfüllen, damit die Planfeststellungen auch erfüllt werden können?

Antwort zu 9:

Das Bezirksamt Treptow-Köpenick hat Folgendes mitgeteilt:

„Das Bezirksamt Treptow-Köpenick hat im Jahr 2024 geprüft, ob die im B-Plan 9-1 als Wald festgesetzten Flächen, die sich im Privateigentum befinden, vom Eigentümer erworben werden können. Der Eigentümer hat daraufhin mitgeteilt, die Flächen zum vom Bezirksamt Treptow-Köpenick ermittelten Verkehrswert nicht veräußern zu wollen. Aus diesem Grund wurden die Ankaufsbemühungen nicht weiter verfolgt. Zu einem Entwurf eines Kaufvertrags, der Regelungen zum Umgang mit eventuellen Bodenkontaminationen enthalten hätte, kam es dementsprechend nicht.“

Frage 10:

Ist der zuständigen Fachaufsichtsbehörde bekannt, dass seit 2022 bei der Staatsanwaltschaft Berlin ein Ermittlungsverfahren wegen Illegaler Abfallentsorgung nach StGB §326 läuft und dort auch Ermittlungen zur Frage der Abfallentsorgungspflichten eingeleitet wurden? Sind bei der Durchführung der Abrissgenehmigung und der Baufeldvorbereitungen der ehemaligen Gärtnerei die zuständigen Abfallbehörden eingeschaltet worden? Liegen dort die notwendigen Abfallentsorgungsnachweise vor?

Antwort zu 10:

Dazu liegen keine Informationen vor. Die oberste Abfallbehörde war und ist bei der Durchführung des Abrisses und der Baufeldfreimachung nicht involviert.

Berlin, den 21.10.2025

In Vertretung
Andreas Kraus
Senatsverwaltung für
Mobilität, Verkehr, Klimaschutz und Umwelt